



**VERWALTUNGSGERICHT BERLIN**

**URTEIL**

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):  
Rechtsanwälte Nanzka & Voss,  
Uhlandstraße 29, 10719 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch  
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -,  
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 10. Kammer, aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 21. Juli 2020 durch

den Richter [REDACTED]  
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen wird die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des  
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. April 2017 verpflichtet festzu-

stellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 3/4 und die Beklagte zu 1/4.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Der [REDACTED] 2000 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Er gehört nach seinen Angaben zu der Volksgruppe der Hazara und stammt aus der Provinz Balkh.

Nach seiner Einreise nach Deutschland am 1. November 2015 stellte er am 27. September 2016 einen Asylantrag. In der mündlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 4. April 2017 gab er an, dass er bis zu seiner Ausreise aus Afghanistan mit seiner Mutter und vier Geschwistern, zwei Brüdern (damals) im Alter von 19 und 11 Jahren und zwei Schwestern (damals) im Alter von 15 und 13 Jahren ausgewachsen sei. Der Vater habe für die ISAF gearbeitet und sei schon Jahre zuvor verschwunden.

Mit Bescheid vom 20. April 2017 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Asylanerkennung ab, erkannte die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zu und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen. Dem Kläger wurde die Abschiebung nach Afghanistan angedroht, falls er Deutschland nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung verlässt. Die Sperrfrist wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Mit seiner am 29. April 2017 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Anliegen weiter. Ergänzend trägt ergänzend insbesondere vor, dass ihm aufgrund der COVID-19-Pandemie eine Existenzsicherung in Afghanistan nicht möglich sei.

Der Kläger hat die Klage hinsichtlich der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und eines subsidiären Schutzstatus zurückgenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr sinngemäß,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. April 2017 zu verpflichten,

das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 16. Juni 2020 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung ausführlich angehört. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten und die Ausländerakte des Klägers verwiesen, die vorgelegen haben und – soweit erheblich – bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden sind.

Die in das Verfahren eingeführte Erkenntnismittelliste (Stand: 24. Februar 2020), die über die Internetseite des Gerichts abrufbar ist, wurde zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Ferner wurden weitere Erkenntnismittel betreffend die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Afghanistan (Anlage zum Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21. Juli 2020) sowie der Vierteljahresbericht der United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA, Afghanistan, protection of civilians in armed conflict, first quarter report: 1 january – 31 march 2020, veröffentlicht am 27. April 2020) in das Verfahren eingeführt.

### Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, war das Verfahren insoweit nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Klage ist im verbliebenen Umfang als Verpflichtungsklage zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. April 2017 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 und 5 VwGO.

Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Afghanistan (1.). Dementsprechend ist die Abschiebungsandrohung im Hinblick auf diese Zielstaatsbestimmung rechtswidrig (2.).

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden. Unter dem Begriff der unmenschlichen Behandlung ist die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder physischen oder psychischen Leids zu verstehen, während bei einer erniedrigenden Behandlung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern die Demütigung im Vordergrund steht (s. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Oktober 2018 – A 11 S 316/17 –, juris Rn. 162 f.). Auch schlechte humanitäre Verhältnisse können eine Verletzung nach Art. 3 EMRK darstellen, allerdings nur in ganz außergewöhnlichen Fällen. Insoweit sind die vorhersehbaren Folgen einer Rückkehr unter Berücksichtigung sowohl der allgemeinen humanitären Bedingungen im Zielstaat, als auch der individuellen Umstände des Ausländers zu prüfen (vgl. hierzu EGMR, Urteil vom 23. März 2016, F.G. ./ Schveden, Nr. 43611/11, Rn. 110 m.w.N.; Urteil vom 28. Juni 2011, Sufi und Elmi ./ Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 u.a., Rn. 212, NVwZ 2012, S. 681 – 686; Urteil vom 13. Dezember 2016, Paposhvili ./ Belgien, Nr. 41738/10, Rn. 187 und 189; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – BVerwG 10 C 15/12 –, juris Rn. 23). Dabei sind eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, wie der Zugang zu Arbeit, Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung sowie die Chance, eine adäquate Unterkunft zu finden, der Zugang zu sanitären Einrichtungen und die finanziellen Mittel zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse, wobei auch Rückkehrhilfen in den Blick zu nehmen sind (BayVG, Urteil vom 23. März 2017 – 13a B 17.30030 –, juris). Bei der insoweit anzustellenden Beurteilung ist grundsätzlich auf die Verhältnisse im Abschiebungszielstaat landesweit abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013, a.a.O. Rn. 26).

Die Annahme einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung allein durch die humanitäre Lage setzt ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraus. Dies ist allein dann der Fall, wenn die humanitären Gründe gegen die Abschiebung „zwingend“ sind (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013, a.a.O. Rn. 25). Dabei lässt sich der Maßstab für die Prüfung einer Extremgefahr nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, der zur Recht-

fertigung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG geboten ist, nicht auf die in § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK getroffene Regelung übertragen (BVerwG, Urteil vom 8. August 2018 – BVerwG 1 B 25/18 –, juris Rn. 13). Auch im Rahmen des Art. 3 EMRK ist nach der Rechtsprechung des EGMR eine tatsächliche Gefahr („real risk“) erforderlich, die aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher sein muss und nicht hypothetisch sein darf (EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011, Sufi und Elmi ./ Vereinigtes Königreich, a.a.O.). Hierfür bedarf es keiner überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes (EGMR, Urteil vom 28. Februar 2008, Saadi ./ Italien, Nr. 37201/06, Rn. 140, NVwZ 2008, S. 1330). Vielmehr entspricht der Prognosemaßstab dem der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – BVerwG 10 C 5/09 –, juris Rn. 22).

Unter Zugrundelegung dessen liegen die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK hier vor.

Nach der gegenwärtigen Erkenntnislage stellt sich die allgemeine humanitäre und sozialwirtschaftliche Lage wie folgt dar (vgl. zur aktuellen Lage auch VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 11. April 2018 – A 11 S 924/17 und A 11 S 1729/17 – sowie Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 26. Juni 2019 – A 11 S 2108/18 – zitiert nach juris m.w.N.):

Afghanistan ist – trotz internationaler Unterstützung und erheblicher Anstrengungen der afghanischen Regierung – eines der ärmsten Länder der Welt. Es belegt im Human Development Index lediglich Platz 168 von 189 (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 2. September 2019 [Auswärtiges Amt, Lagebericht 2019], S. 27) und ist das ärmste Land der Region (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30. August 2018 [UNHCR, Richtlinien 2018], S. 37). Während Afghanistan in den Jahren vor 2012 ein Jahrzehnt mit einem nahezu zweistelligen Wirtschaftswachstum erlebt hat, hat die politische Unsicherheit seit 2014 in Verbindung mit dem Rückzug der internationalen Sicherheitskräfte zu einer deutlichen Verlangsamung des Wirtschaftswachstums geführt (EASO, Afghanistan, Sozioökonomische Schlüsselindikatoren mit Schwerpunkt auf den Städten Kabul, Masar-e Scharif und Herat, Informationsbericht über das Herkunftsland, April 2019 [EASO, Sozioökonomische Schlüsselindikatoren, April 2019], S. 26; ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif [Provinz Balkh] und Kabul 2010-2018, vom 7. Dezember 2018, S. 184). Das Wirtschaftswachstum ist zuletzt von 2,7 Prozent im Jahr 2017 auf

1 Prozent im Jahr 2018 zurückgegangen. Für das Jahr 2019 geht die Weltbank von einer leichten Erholung aus. Hauptgründe sind nach der Dürre im Jahr 2018 die ergebigeren Niederschläge, die dem Agrarsektor zugutekommen. Erwartet wird ein realer Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts von 2,5 Prozent (EASO, Country of Origin Information Report, Afghanistan Security Situation, Juni 2019 [EASO, Security Information 2019], S. 49 f.; Auswärtiges Amt, Lagebericht 2019, S. 27 f.).

Die Schaffung von Arbeitsplätzen bleibt eine zentrale Herausforderung für Afghanistan. Die Arbeitslosenquote ist zwischen 2008 und 2014 von 25 Prozent auf 39 Prozent gestiegen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 31. Mai 2018 [Auswärtiges Amt, Lagebericht 2018], S. 25). Nach Angaben der Weltbank ging das Verhältnis von Beschäftigung zu Erwerbsbevölkerung von 42,9 Prozent im Jahr 2013/14 auf 41 Prozent im Jahr 2016/17 zurück (The World Bank, Afghanistan Development Update, August 2018, S. 6;

<http://documents.worldbank.org/curated/en/985851533222840038/pdf/129163-REVISED-AFG-Development-Update-Aug-2018-FINAL.pdf>, abgerufen am 12. Februar 2020). Die Arbeitslosenquote innerhalb der erwerbsfähigen Bevölkerung ist weiterhin auf hohem Niveau (Auswärtiges Amt, Lagebericht 2019, S. 28; EASO, Sozioökonomische Schlüsselindikatoren, April 2019, S. 31 f.). Der Zugang zu produktiver oder einträglicher Beschäftigung ist begrenzt; 80 Prozent der Beschäftigung gelten als prekär und unsicher, weil es sich dabei um Arbeit als Selbstständige, Tagelöhner oder um unbezahlte Arbeit handelt (EASO, Sozioökonomische Schlüsselindikatoren, April 2019, S. 32). Eine staatliche finanzielle Unterstützung findet bei Arbeitslosigkeit nicht statt. 20 Prozent der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter sind unterbeschäftigt. Neben der Arbeitslosigkeit stellt die Tatsache, dass Arbeit meist sehr schlecht bezahlt ist, ein weiteres Problem dar. So ist die Armutsrate unter den Erwerbstätigen in Vollzeit kaum geringer als unter den Arbeitslosen; bei den Unterbeschäftigten liegt die Armutsrate sogar höher als bei den Arbeitslosen. Auch die Notwendigkeit, das Einkommen von Erwerbstätigen mit einer großen Anzahl von Haushaltsmitgliedern zu teilen, führt oft dazu, dass die Armutsgrenze unterschritten wird, selbst wenn Arbeitsplätze eine angemessene Bezahlung bieten (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 12. September 2018 [SFH, Gefährdungsprofile 2018], S. 15; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung am 13. November 2019 [BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation], S. 335).

Das durchschnittliche Monatseinkommen wird auf ca. 95 bis 140 US-Dollar geschätzt (International Organisation for Migration, Länderinformationsblatt Afghanistan 2019 [IOM, Länderinformationsblatt 2019], S. 5). Für den Zugang zum Arbeitsmarkt kommt dem familiären oder sozialen Netzwerk eine Schlüsselrolle zu. Denn Arbeitgeber bewerten Beziehungen und Netzwerke höher als formelle Qualifikationen (EASO, Country of Origin Information Report, Afghanistan Networks, Februar 2018, S. 27 f.; Auswärtiges Amt, Lagebericht 2019, S. 31). Einem Arbeitssuchenden ohne ein solches Netzwerk und damit ohne entsprechende Empfehlung für einen potentiellen Arbeitgeber bleibt der Weg zu dem – wenn auch immer kleiner werdenden – Gelegenheitsarbeitsmarkt („in the ever-shrinking casual day labour market“; EASO, Country of Origin Information Report Afghanistan, Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City August 2017 [EASO, Key socio-economic indicators 2017], S. 67 f.). Fähigkeiten, die sich Rückkehrer im Ausland angeeignet haben, können eine wichtige Rolle bei der Arbeitssuche spielen (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, S. 354).

Die Versorgungslage ist überaus problematisch. Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung. Für Rückkehrer gilt dies in besonderem Maße (Auswärtiges Amt, Lagebericht 2019, S. 28). Jahrzehnte der Konflikte und wiederkehrender Naturkatastrophen haben die afghanische Bevölkerung in einen Zustand großer Schutzbedürftigkeit versetzt und die Überlebensmechanismen vieler Menschen erschöpft (UNHCR, Richtlinien 2018, S. 36). Die Armutsrate hat sich von 38 Prozent im Jahr 2011 auf 55 Prozent im Jahr 2016 verschlechtert, mit einem eklatanten Gefälle zwischen urbanen Zentren und ländlichen Gebieten Afghanistans. Außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte fehlt es vielerorts an grundlegender Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport. 68 Prozent der Bevölkerung haben keinen Zugang zu adäquaten Sanitärinstallationen und fast 45 Prozent der Bevölkerung haben keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser (UNHCR, Richtlinien 2018, S. 36 f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 12. September 2019 [SFH, Gefährdungsprofile 2019], S. 18). Etwa 9,3 Millionen Menschen, ein Drittel der afghanischen Bevölkerung, sind auf humanitäre Hilfe angewiesen (Auswärtiges Amt, Lagebericht 2019, S. 27; EASO, Sozioökonomische Schlüsselindikatoren, April 2019, S.27). Große Teile der Bevölkerung sind von Nahrungsmittelunsicherheit betroffen, wobei die Zahlenangaben variieren. Es wird berichtet, dass 13,5 Millionen Menschen in Afghanistan von akuter Ernährungsunsicherheit betroffen sind, 3,6 Millionen landesweit auf einem Notfallni-

veau („emergency level“; UK Home Office, Country Policy and Information Note, Afghanistan: security and humanitarian situation, Version 6.0, Juli 2019 [UK Home Office, Afghanistan: security and humanitarian Situation, Juli 2019], S. 19 unter Berufung auf UN Food and Agriculture Organization – UNFAO). Einer anderen Quelle zufolge ist die Nahrungsmittelunsicherheit von 30,1 Prozent im Jahr 2011/12 auf 44,6 Prozent im Jahr 2016/17 angestiegen (ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif [Provinz Balkh] und Kabul 2010-2018, vom 7. Dezember 2018, S. 26).

Laut dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) waren in Afghanistan im Jahr 2019 1,4 Millionen Kinder unter fünf Jahren unterernährt, davon 600.000 Kinder lebensbedrohlich (SFH, Gefährdungsprofile 2019, S. 9). Eines von 18 Neugeborenen stirbt bereits vor seinem fünften Geburtstag (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 31. Mai 2018 [Auswärtiges Amt, Lagebericht 2018], S. 27). Die Säuglingssterblichkeit zählt mit 70 von 1000 Geburten zu den höchsten der Welt, weltweit die dritthöchste Sterblichkeitsrate (UNHCR, Richtlinien 2018, S. 36; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, S. 345). Die prekäre Situation bezüglich Trinkwasser und sanitärer Einrichtungen führt dazu, dass sich Krankheiten, die über das Wasser übertragen werden, wie etwa Cholera oder Durchfall, rasch verbreiten. 35 Prozent der Kinder im Alter zwischen sechs und elf Monaten leiden an Durchfall (SFH, Gefährdungsprofile 2018, S. 21).

4,5 Millionen Menschen haben keinen Zugang zu medizinischer Versorgung (UNHCR, Richtlinien 2018, S. 37). Gemäß der afghanischen Verfassung ist die medizinische Grundversorgung für alle Afghaninnen und Afghanen kostenlos. Allerdings ist die Verfügbarkeit und Qualität der Grundbehandlung durch Mangel an gut ausgebildeten Ärzten, Ärztinnen und Assistenzpersonal, mangelnder Verfügbarkeit von Medikamenten, schlechtes Management sowie schlechte Infrastruktur begrenzt.

90 Prozent der medizinischen Versorgung in Afghanistan werden nicht direkt vom Staat zur Verfügung gestellt, sondern von nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen, die über ein Vertragssystem beauftragt werden (Auswärtiges Amt, Lagebericht 2019, S. 29 f.). Während in den Städten ein ausreichendes Netz von Krankenhäusern und Kliniken besteht (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Fact Finding Mission Report, April 2018 [BFA, Fact Finding Mission Report], S. 35), ist es in den ländlichen Gebieten für viele Afghanen schwierig, eine Klinik oder ein Krankenhaus zu erreichen. Die medizinische Versorgung für Frauen und Kinder unterliegt weiteren Einschränkungen. Kulturelle Hinder-

nisse und fehlendes weibliches Gesundheitspersonal, insbesondere in abgelegenen Gebieten, limitieren den Zugang von Frauen zur Gesundheitsversorgung (SFH, Gefährdungsprofile 2019, S. 7 und 19; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, S. 345 f.).

Unterkunftsmöglichkeiten sind äußerst dünn gesät. Die Anmietung von Wohnraum wird in den städtischen Gebieten Afghanistans zwar zunehmend üblich, gilt aber nur in Kabul als gängige Praxis (EASO, Sozioökonomische Schlüsselindikatoren, April 2019, S. 66). Die Mietpreise in Kabul sind 2014 mit dem Abzug der internationalen Truppen zunächst gesunken, seit 2016 aber aufgrund der hohen Rückkehrströme aus Pakistan und dem Iran wieder stark angestiegen. Die Kosten in Kabul-City sind höher als in den Vororten oder in den anderen Provinzen. In ländlichen Gebieten können sowohl die Mietkosten, als auch die Lebenshaltungskosten um mehr als 50 Prozent sinken (IOM, Länderinformationsblatt 2019, S. 7). Für männliche Rückkehrer besteht die Möglichkeit, für eine Übergangszeit in Herbergen und sogenannten Teehäusern mit Übernachtungsmöglichkeiten Unterkunft zu finden, die typischerweise von männlichen Einzelpersonen wie Handelsreisenden, Tagesarbeitern und Straßenverkäufern genutzt werden und deren Kosten sich zwischen dreißig und 100 Afghani (ca. 0,34 Euro – 1,14 Euro) pro Nacht belaufen (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. Juni 2019 – 13 A 3930/18. A –, juris Rn. 292 f. unter Bezugnahme auf die Vernehmung von Friederike Stahlmann in der mündlichen Verhandlung in dem Verfahren A 11 S 316/17 des VGH Baden-Württemberg am 12. Oktober 2018; EASO, Country of Origin Information Report, Afghanistan Networks, Februar 2018, S. 29; ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif [Provinz Balkh] und Kabul 2010-2018, vom 7. Dezember 2018, S. 54). Die im Vergleich zu den Einkommensverhältnissen hohen Mietkosten sowie der Zustrom von Rückkehrern und Binnenvertriebenen bedingen, dass 72 Prozent der städtischen Bewohner in Slums, informellen Siedlungen oder unzulänglichen Unterkünften leben (UNHCR, Richtlinien 2018, S. 13; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, S. 359).

Die anhaltenden Migrationsbewegungen in Gestalt von Binnenflüchtlingen und Rückkehrern aus dem Ausland, haben zu einer extremen Belastung der ohnehin bereits überstrapazierten Aufnahmekapazitäten in den wichtigsten Städten in Afghanistan geführt und die Lage auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt verschärft. Für die vergangenen Jahre sind eine hohe Zahl an Binnenvertriebenen und der Rückkehrern aus Nachbarländern festzustellen. Insgesamt sind in den Jahren 2012-2018 ca. 3,2 Million Menschen nach Afghanistan zurückgekehrt. Seit dem Jahr 2016 hat sich die

Zahl der Rückkehrer jedes Jahr deutlich verringert, jedoch hat sich die Zahl der Rückkehrer aus Europa leicht erhöht (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, S. 353). Die Zahl der Binnenvertriebenen belief sich den Schätzungen des UNHCR und des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (UN OCHA) zufolge im September 2018 auf mindestens 2 Millionen (EASO, Sozioökonomische Schlüsselindikatoren, April 2019, S. 16 f.). Aufgrund des Mangels an ausreichendem Grund und Boden und leistbaren Unterkünften in städtischen Gebieten sind Personen, die seit kurzem oder schon lange Binnenvertriebene sind, ähnlich wie Rückkehrer aus Pakistan und Iran häufig gezwungen, in informellen Siedlungen ohne angemessenen Lebensstandard und mit beschränktem Zugang zu Wasser und Sanitäreinrichtungen zu leben (UNHCR, Richtlinien 2018, S. 41; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, S. 356).

Auch die Aufnahmekapazität der Stadt Kabul als Ankunfts- bzw. Endort der Abschiebung ist aufgrund begrenzter Möglichkeiten der Existenzsicherung, Marktliquidität, der fehlenden Verfügbarkeit angemessener Unterbringung sowie des mangelnden Zugangs zu grundlegenden Versorgungsleistungen äußerst eingeschränkt (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern, Dezember 2016 [UNHCR, Anmerkungen für das BMI], S. 7). Die große Zahl der Rückkehrer hat die Aufnahmekapazität der Stadt an ihre Grenzen gebracht (EASO, Sozioökonomische Schlüsselindikatoren, April 2019, S.18).

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass Rückkehrer aus dem westlichen Ausland für eine Übergangszeit Unterstützungsmaßnahmen internationaler Einrichtungen in Anspruch nehmen können. Das Rückkehrförderprogramm REAG/GARP sieht im Falle einer freiwilligen Rückkehr neben der Übernahme der Rückreisekosten eine Reisebeihilfe von 200,- Euro und zusätzlich Startgeld in Höhe von 1.000,- Euro je volljähriger und 500,- Euro je minderjähriger Person, sowie im Bedarfsfall die Kosten einer medizinischen (Anschluss-)Versorgung in Höhe von bis zu 2.000,- Euro vor. Seit Januar 2019 können Personen, die mit Unterstützung des REAG/GARP-Programms zurückkehren, durch das StarthilfePlus-Programm der Bundesregierung sechs bis acht Monate nach Rückkehr eine ergänzende Reintegrationsunterstützung in Form einer weiteren Geldleistung erhalten (vgl. Informationen des BAMF und der IOM unter [https://files.returningfromgermany.de/files/190622\\_Deutsch\\_REAG\\_GARP\\_final.pdf](https://files.returningfromgermany.de/files/190622_Deutsch_REAG_GARP_final.pdf); abgerufen am 12. Mai 2020).

Das Rückkehr- und Integrationsprogramm ERRIN (European Return and Reintegration Network) und Ipso Afghanistan (Internationale Psychosoziale Organisation) bieten als Reintegrationshilfen Beratung und Sachleistungen an, etwa den Empfang am Flughafen, Unterstützung bei der Weiterreise im Land, die Vermittlung dringender ärztlicher Versorgung und Unterbringung für etwa eine Woche. Die von der Bundesregierung geförderte International Psychosocial Organisation (IPSO) bietet ferner Rückkehrern kostenlos psychosoziale Beratung an (Auswärtiges Amt, Lagebericht 2018, S. 26; Asyl – research for asylum, Afghanistan: Situation of young male „Westernised“ returnees to Kabul, August 2017, S. 53). Diese Zuwendungen sind aber nur vorübergehend und für sich genommen kaum geeignet, auf Dauer eine menschenwürdige Existenz zu gewährleisten. Sie können einen Wiedereinstieg in das afghanische Wirtschaftsleben lediglich erleichtern, der aber seinerseits weitere Voraussetzungen erfordert (vgl. BayVGH, Urteil vom 23. März 2017 – 13a B 17.30030 –, juris). IOM gewährte bisher zwangsweise rückgeführten Personen für 14 Tage Unterkunft in Kabul. Seit April 2019 erhalten Rückkehrer stattdessen eine Barzahlung in Höhe von ca. 150,- Euro sowie Informationen, etwa über Hotels, nachdem lediglich eine geringe Anzahl von Rückgeführten die Unterbringungsmöglichkeiten von IOM genutzt hat. Die zur Verfügung gestellten 150,- Euro sollen zur Deckung der ersten unmittelbaren Bedürfnisse dienen und können, je nach Bedarf für Weiterreise, Unterkunft oder sonstiges verwendet werden (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, S. 358).

Diese ohnehin schwierigen Lebensbedingungen haben sich nach dem Auftreten von COVID-19 in Afghanistan und seinen Nachbarstaaten weiter verschlechtert.

Nach dem Auftreten der ersten Fälle beschloss der afghanische Staat weitgehende Beschränkungen, wie etwa Ausgangsbeschränkungen, die mehrere Male verlängert wurden. Mittlerweile wurden zwar die großen Reisebeschränkungen wieder aufgehoben, Mobilität, soziale und geschäftliche Aktivitäten sowie Regierungsdienste sind aber weiterhin landesweit eingeschränkt. Die staatlichen Maßnahmen haben zu einem signifikanten Anstieg der Arbeitslosigkeit geführt. Das Arbeitsministerium berichtet von zwei Millionen Menschen, die aufgrund der Covid-19-Pandemie arbeitslos geworden sind. Hinzu kommt, dass in Iran über 3,3 Millionen Menschen ihre Arbeitsstellen verloren haben, darunter eine hohe Zahl von Tagelöhnern, von denen wiederum sehr viele Afghanen sind. Für Afghanistan bedeutet dies zum einen, dass Überweisungen der Arbeitsmigranten ausfallen, welche für viele Familien die Lebensgrundlage bilden (vgl. Bundesamt, Briefing Notes vom 27. April 2020; United Nations

Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (UNOCHA), Afghanistan: Covid-19 Multi-Sectoral Response, 15. Juli 2020; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich (BFA), Kurzinformation der Staatendokumentation, COVID-19 Afghanistan, Stand: 29. Juni 2020).

Zum anderen führte die COVID-19-Pandemie dazu, dass zwischen ab dem 1. Januar 2020 etwa 337.871 Menschen aus dem Iran und dem Pakistan nach Afghanistan zurückkehrten (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich (BFA), Kurzinformation der Staatendokumentation, COVID-19 Afghanistan, Stand: 29. Juni 2020).

Diese drängen im Wesentlichen auf den Tagelöhner-Arbeitsmarkt und stellen insofern eine zusätzliche Konkurrenz für andere Rückkehrer dar (vgl. UNHCR, COVID-19: mehr Unterstützung für Afghanistan und seine Nachbarländer benötigt, 14. April 2020).

Dabei können sie nicht im bisherigen Umfang von Rückkehrprogrammen profitieren. So behindern die Maßnahmen zur Eindämmung des Virus teilweise die Arbeit der Mitarbeiter der UN und von Nichtregierungsorganisationen (Vgl. UNOCHA, Afghanistan: Covid-19 Multi-Sectoral Response, 15. Juli 2020).

Zu der schwierigen Situation am Arbeitsmarkt kommt hinzu, dass die Lebenshaltungskosten teilweise deutlich gestiegen sind. Das UN-Welternnährungsprogramm (WFP) stellte Ende Mai einen Preisanstieg von etwa 12% bis 34% für diverse Nahrungsmittel wie Mehl, Zucker oder Speiseöl in Afghanistan fest. Die Lebensmittelversorgung von mehr als 12 Millionen Menschen in Afghanistan ist derzeit teilweise akut gefährdet (vgl. UNOCHA, Afghanistan: Covid-19 Multi-Sectoral Response, 15. Juli 2020).

Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass vor allem die ärmeren Teile Bevölkerung, wie Tagelöhner, auf unabsehbare Zeit mit deutlich erschwerten Verhältnissen konfrontiert sind. Das Gericht ist davon überzeugt, dass diese aufgrund des Auftretens von COVID-19-Fällen veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere für Rückkehrer aus dem westlichen Ausland, in der absehbaren Zukunft andauern werden. Angesichts der weitgehend ausgezehrten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes ist - selbst bei vollständiger Aufhebung der Beschränkungen - nicht damit zu rechnen, dass sich die Wirtschaft kurzfristig erholen und sich die Lebensbedingungen für Rückkehrer rasch wieder entscheidend verbessern werden (vgl. hierzu und zum Ganzen VG Karlsruhe, Urteil vom 15. Mai 2020 - A 19 K

16467/17 -; VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 5. Mai 2020 - 21 K 19075/17.A -; VG Cottbus, Urteil vom 29. Mai 2020 - 3 K 633/20.A -; VG Arnberg, Urteil vom 2. Juli 2020 - 6 K 2576/17.A -, Rn. 31 - 50, jeweils juris und mit weiteren Nachweisen).

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger in Afghanistan unter diesen Umständen und angesichts seiner Biographie nicht in der Lage sein würde, sein Existenzminimum zu sichern. Zwar handelt es sich bei dem Kläger um einen alleinstehenden und leistungsfähigen Mann, der in Deutschland die Schule besucht hat und derzeit zum Industriemechaniker ausgebildet wird. Er hat sein Heimatland aber schon als Minderjähriger verlassen und hält sich seit 2015 in Deutschland auf. Erfahrung auf dem sehr umkämpften Arbeitsmarkt in Afghanistan bzw. Kabul hat er somit nicht sammeln können. Vielmehr ist er zusammen mit seiner seit etwa 13 Jahren alleinerziehenden Mutter, den drei jüngeren Geschwistern und dem älteren behinderten Bruder in einem Dorf in der Provinz Balkh bis zu seiner Ausreise aufgewachsen und hat dort lediglich im Kindesalter als Hirte Nutztiere gehütet, womit sich sein älterer Bruder weiterhin betätigt. Der Kläger kann auch nicht auf die Unterstützung durch seine noch in Afghanistan lebenden Familienangehörigen hoffen. In Kabul oder anderen großen Städten verfügt er über kein familiäres Netzwerk oder Bekannte. Erschwerend kommt dort hinzu, dass der Kläger der Volksgruppe der Hazara angehört und er daher jedenfalls in den größeren Städten Diskriminierungen erfahren wird (vgl. etwa VG Bremen, Beschluss vom 07. Juli 2020 - 4 V 1067/20 -, Rn. 65, juris).

Dies gilt in seinem Heimatdorf zwar nicht. Denn dort leben weiterhin die Mutter des Klägers und seine vier Geschwistern und auch weitere Hazara. Mit einer Unterstützung durch diese kann der Kläger aber derzeit nicht (mehr) rechnen. Denn seine Familienangehörigen sind ihrerseits jedenfalls teilweise, über dem, was durch Selbstversorgung in einer ländlichen Gegend erwirtschaftet werden kann, auf die Hilfe der Nachbarn angewiesen. Die Mutter hat nach dem Verlust ihres Ehemannes nur so überleben und ihre Kinder versorgen können. Es ist davon auszugehen, dass die Familie auch weiterhin auf diese nachbarschaftliche Hilfe angewiesen, weil von den Geschwistern des Klägers zwei noch minderjährig sind, die eine Schwester kaum die Schwelle zur Volljährigkeit überschritten hat und der älteste Bruder zwar mittlerweile 22 Jahre alt, aber nur eingeschränkt leistungsfähig ist. Dafür dass diese Hilfe auch für den Kläger reichen bzw. die Bereitschaft der Dorfnachbarn bestehen würde, auch den Kläger als zwanzigjährigen Mann, nach jahrelanger Abwesenheit und angesichts der nun erschwerten Lebensbedingungen in Afghanistan zu unter-

stützen, bestehen keine Anhaltspunkte. Bereits nach allgemeiner Lebenserfahrung ist das Gegenteil der Fall.

Die Ausführungen des Klägers im Rahmen der mündlichen Verhandlung zu den Eckdaten seiner Biografie und seinen Verwandten in Afghanistan sind glaubhaft. Er hat nachvollziehbar und widerspruchsfrei angegeben, dass er ausschließlich in seinem Heimatdorf bei seiner Mutter und zusammen mit den Geschwistern bis zu seiner Ausreise aufgewachsen und dass sein älterer Bruder intellektuell und auch körperlich eingeschränkt sei. Letzteres schilderte er ausreichend detailliert und ohne sichtliche Übertreibung. Die Anerkennung für die Leistung seiner Mutter, fünf Kinder alleine großzuziehen, drückte er dadurch aus, dass er diese im jugendlichen Jargon als „Hero“ bezeichnete. Anhaltspunkte dafür, an die Richtigkeit dieser Aussagen zu zweifeln, hat das Gericht nicht. Denn der Kläger antwortete offen auf jede Frage und auch im sonstigen Verlauf seiner Anhörung ohne erkennbar zu versuchen, seine Lage (asyltaktisch) zu dramatisieren oder zu steigern. Widersprüche zu seinen Angaben im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt ergaben sich insoweit nicht. Vielmehr gab er zu seinem Nachteil an, dass die Regierung seine Heimatregion gegen einen Vormarsch der Taliban verteidigt habe.

Da der Kläger Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots hinsichtlich Afghanistans aus § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK hat, bedarf es keiner Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Denn die nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Streitgegenstand mit mehreren Anspruchsgrundlagen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 - juris Rn. 11).

Als Folge der Feststellung eines Abschiebungsverbots ist die Abschiebungsandrohung insoweit rechtswidrig, als dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wird, im Übrigen bleibt ihre Rechtmäßigkeit unberührt (§ 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 Abs. 3 Sätze 2 und 3 AufenthG). Im Hinblick auf die tenorierte teilweise Aufhebung des angefochtenen Bescheides hat das Gericht von einer entsprechenden ausdrücklichen (teilweisen) Aufhebung der Ziffer 5 des Bescheides abgesehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Sätze 1 und 2, 709 Satz 2 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7. VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

